

BGer 9C 468/2014 vom 13. November 2014

Bundesgericht, 2014-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_468_2014

FR: TF 9C 468/2014 du 13 novembre 2014

IT: TF 9C 468/2014 del 13 novembre 2014

Regeste

Invalidenversicherung (berufliche Massnahmen) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Streitig ist der Anspruch auf berufliche Massnahmen. Das kantonale Gericht hat die einschlägigen Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Nach Art. 8 Abs. 1 IVG haben invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind. Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG in Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe). Nach Art. 15 IVG haben Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, Anspruch auf Berufsberatung. Art. 17 Abs. 1 IVG räumt Versicherten den Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ein, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Gemäss Art. 18 IVG haben arbeitsunfähige Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes.

E. 2

Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdegegnerin habe ein Belastbarkeits- und zwei Aufbautrainings gewährt. Sodann habe sie einen Zuschuss während der Einarbeitungszeit als Aussendienstmitarbeiter bei der Versicherung C. _____ zugesprochen. Sie habe dem Beschwerdeführer ausserdem mit der B. _____ GmbH eine kompetente Unterstützung zur Seite gestellt, der es auch gelungen sei, ihm eine Einstiegsstelle bei der Versicherung C. _____ zu vermitteln. Das Gutachten des Begutachtungszentrums D. _____ sei zum Schluss gekommen, es sei ihm wegen der rezidivierenden depressiven Störung lediglich noch vier Stunden in einer überschaubaren einfachen Bürotätigkeit ohne Kundenkontakt und ohne dauernden Stress und Hektik zumutbar. Aufgrund des Gutachtens stehe bereits fest, in welche Richtung eine berufliche Tätigkeit überhaupt noch gehen könne. Eine Berufsberatung sei darum nicht notwendig und zu Recht abgelehnt worden. Für die Tätigkeit eines Büroassistenten brauche es keine Umschulung. Der Beschwerdeführer habe sich durch die bisherigen Tätigkeiten die notwendigen Fähigkeiten längst angeeignet. Wolle er Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen, müsse er dies der IV-Stelle lediglich mitteilen.

E. 3

Der Beschwerdeführer begründet den Anspruch auf berufliche Massnahmen im Wesentlichen damit, es sei ihm wegen der nachhaltigen Erkrankung nicht möglich, aus eigenem Antrieb eine Arbeitstätigkeit zu initialisieren. Er bemühe sich um die Mithilfe der Berufsberatung der IV-Stelle, damit sie ihm an konkreten Beispielen aufzeige, was effektiv noch möglich und was nicht mehr möglich sei. Ohne eine Computerausbildung sei auch in Bürotätigkeiten ohne Kundenkontakt eine Wiedereingliederung nicht möglich. Er könne nur mit einer adäquaten Umschulung seine beruflichen Chancen wahren. Die Durchführung der beruflichen Massnahmen stehe im Interesse beider Seiten, da allenfalls die Notwendigkeit einer Berentung weg falle oder eine Rentenerhöhung vermieden werden könnte.

E. 4

Es trifft zu, dass der Beschwerdeführer die Arbeitsvermittlung der IV-Stelle formlos in Anspruch nehmen kann (Art. 18 IVG). Wenn er vorbringt, dass er "wegen der nachhaltigen Erkrankung" (depressive Störung) nicht in der Lage sei, aus eigenem Antrieb eine Arbeitstätigkeit zu initialisieren, dann gilt dies auch für eine Umschulung. Es ist somit auch eine Umschulung, die ebenfalls aktives Mitmachen verlangt, gesundheitsbedingt in Frage gestellt und somit der Eingliederungserfolg ungewiss. Im Grunde macht der Beschwerdeführer aber lediglich geltend, er brauche eine Computerausbildung, weil nur so eine Bürotätigkeit ohne Kundenkontakt möglich sei. Davon abgesehen, dass sich die für die Tätigkeit eines Büroassistenten erforderlichen EDV-Kenntnisse auch berufsbegleitend oder durch entsprechende Einführung in diese Materie am Arbeitsplatz erwerben lassen - dafür ist keine Umschulung erforderlich - hat die Vorinstanz nicht offensichtlich unrichtig (Art. 105 Abs. 2 BGG) festgestellt, dass der Beschwerdeführer sich die notwendigen Fähigkeiten durch die bisherigen Tätigkeiten schon angeeignet hat, um die Resterwerbsfähigkeit zu verwerten. Somit hat er sich das Rüstzeug für eine einfache, überschaubare Bürotätigkeit bereits angeeignet. Allfällige Lücken in hierfür erforderlichen EDV-Kenntnissen kann er in der Einarbeitungsphase schliessen.

E. 5

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.